

Hospizarbeit Region Wolfsburg e.V.

Satzung

Präambel

Der Verein „Hospizarbeit Region Wolfsburg e.V.“ versteht sich als ein Glied in der Traditionskette von Hospizen als Herberge, in der der ganze Mensch (Einheit von Geist, Seele und Leib) in die gute Obhut christlicher Menschen- und Nächstenliebe genommen wird. Damit wird die Überzeugung bekundet, dass menschliches Leben in jedem Lebensabschnitt als unverfügbar angesehen wird.

Die Hospizarbeit gibt sterbenden Menschen und ihren Angehörigen durch begleitende und unterstützende Arbeit in ambulanter und stationärer Form ein „Zuhause“, in dem Sterbende bei größtmöglicher Linderung von Leiden und Schmerzen bis zuletzt in Würde leben und hoffen können.

Sterbende und die ihnen Nahestehenden sollen in der Zeit des Abschieds und der Trauer unterstützt und begleitet werden. Im Mittelpunkt stehen der Respekt gegenüber dem sterbenden Menschen, die Achtung seiner Lebensgeschichte, seine persönliche Selbstbestimmung, seine Wünsche und Bedürfnisse, unabhängig von seiner Ethnizität, seiner Weltanschauung, seiner sexuellen Orientierung, seiner Religiosität und sozialen Zugehörigkeit.

Der ambulante Dienst wird durch die stationäre Hospizversorgung nicht abgelöst. Wenn möglich, ist die stationäre Aufnahme wieder in die ambulante Hospizarbeit zu überführen.

Die ambulante und die stationäre Hospizarbeit ergänzen sich.

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist unverzichtbarer Bestandteil in allen Bereichen der Hospizarbeit. Ehrenamtliche und hauptamtliche Hospizarbeit sind im Verein gleichwertig.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Vertretung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Hospizarbeit Region Wolfsburg e.V." mit dem Leitsatz "Dem Sterben ein Zuhause geben".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig eingetragen.
3. Der Verein wird von zwei Personen aus dem Kreis der / des 1. Vorsitzenden, der / des 2. Vorsitzenden und der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters vertreten.
4. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er arbeitet politisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.
2. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, deren Angehörigen sowie die Förderung der Fort- und Weiterbildung der mit der Betreuung beauftragten Personen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - Hilfen in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form für Menschen in ihrer letzten Lebensphase und deren Angehörige und Nahestehende im Sinne der Hospizarbeit anzubieten und zu erbringen;
 - Sichern der erforderlichen sachlichen und personellen Voraussetzungen und Bedingungen;
 - Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 - Beratung und Information aller Betroffenen in Fragen von Betreuung, Pflege, Sterbebegleitung und Trauer;
 - Vernetzung und Kooperation der Hospizarbeit mit anderen Institutionen.
4. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb der hierfür erforderlichen Einrichtungen und allgemeiner sozialer Hilfsdienste.
5. Der Verein darf seine Mittel teilweise gemeinnützigen Tochtergesellschaften mit gleich gerichtetem Gesellschaftszweck zuwenden.
6. Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er zu diesem Zweck auch Gesellschaften und Einrichtungen gründen oder sich an ihnen beteiligen. Auch kann er sich mit anderen Trägern der Hospizarbeit zu einem Verbund zusammenschließen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit

1. Der Verein ist gemeinnützig. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke nach § 53 Ziffer 1 der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet, Personen zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen und sich für die Ziele und die Durchführung der Aufgaben des Vereins einsetzen.
Geschäftsführungsmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen auch Mitglied des Vereins sein.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Sie haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf Erträge des Vermögens.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, die beim Vorstand einzureichen ist. Dieser entscheidet über die Aufnahme, eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt;
 - durch Ausschluss;
 - bei natürlichen Personen mit dem Tod;
 - bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung bzw. Auflösung.
5. Der Austritt ist jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erklären.
6. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit zwei Jahres-Beitragszahlungen im Rückstand ist oder
 - nach wiederholtem oder grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Innerhalb von vier Wochen ist gegen den Ausschluss eine schriftliche Beschwerde möglich.
Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der Anwesenden endgültig.

7. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf Erstattung eingezahlter Beiträge sowie auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 5 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solches ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.
3. Soweit Organmitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten.
4. Die Mitgliederversammlung kann für die Vorstandsmitglieder ein angemessenes Sitzungsgeld für die Wahrnehmung ihres Amtes festlegen.
5. Verträge von Vorstandsmitgliedern mit dem Verein oder seinen Tochtergesellschaften bedürfen vor Abschluss der Zustimmung des Vorstandes.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder vertreten die Interessen des Vereins. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und ist das oberste Vereinsorgan.
2. Juristische Personen lassen sich durch Bevollmächtigte in der Mitgliederversammlung vertreten. Die Bevollmächtigung und deren Widerruf sind der Versammlungsleitung (s. § 8 Ziffer 1) der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung - Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins. Sie ist vom Vorstand über das Geschehen im Verein und über den aktuellen Wirtschafts- und Investitionsplan zu informieren.
2. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Insbesondere ist sie zuständig für die:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands sowie die Beschlussfassung über den vom Vorstand festgestellten und von dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresergebnisses;
 - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben;
 - e) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Ziffer 6;
 - f) Änderung der Satzung;

- g) Beschlussfassung über die Auflösung oder Umwandlung des Vereins.

§ 8

Die Mitgliederversammlung - Innere Ordnung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem 1., im Verhinderungsfall der / dem 2., Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister, im Verhinderungsfall einem weiteren Vorstandsmitglied (Versammlungsleitung) geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und ist nichtöffentlich.
3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.
Anträge von Mitgliedern zur Behandlung in der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung von der Versammlungsleitung einzuberufen.
Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt die Ladungsfrist ebenfalls zwei Wochen.
Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei Kalendertage verkürzt werden, wenn dem kein Mitglied schriftlich widerspricht.
5. Für die Berechnung der Frist zur Einladung von Mitgliederversammlungen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels).
6. Die Versammlungsleitung lädt zu den Mitgliederversammlungen ein.
7. Alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Die Mitgliederversammlung - Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.
2. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung beantragt und die Mitgliederversammlung dies beschließt.
3. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, eine Stimmenübertragung ist unzulässig.
4. Ausgenommen der unter Ziffer 5 genannten Punkte entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Auflösung oder zur Umwandlung des Vereins bedürfen abweichend von Ziffer 4 der in den §§ 16 (Satzungsänderung) und 17 (Auflösung/Umwandlung) vorgesehenen qualifizierten Mehrheiten.
6. Beim Verein gegen Entgelt Beschäftigte sind von Abstimmungen in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, soweit die Abstimmungen den Bereich ihres Arbeitsplatzes betreffen.
Die Mitgliederversammlung kann Geschäftsführungsmitglieder sowie dem Verein angehörende Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von der Teilnahme an einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen. Nichtmitglieder können auch von der ganzen Sitzung ausgeschlossen werden.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen ein Protokoll anzufertigen, von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen und zur Einsicht für die Mitglieder auszulegen. Wird binnen acht Wochen nach der Mitgliederversammlung kein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls eingelegt, gilt das Protokoll als genehmigt und ist aufzubewahren.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der / dem 1. Vorsitzenden,
 - der / dem 2. Vorsitzenden und
 - der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister sowie
 - bis zu sechs weiteren Personen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen als natürliche Personen Mitglieder des Vereins sein und über die Sachkenntnisse und Erfahrungen verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen.
Sie dürfen nicht mit einem Wettbewerber des Vereins durch ein Dienst-, Auftrags- oder Arbeitsverhältnis verbunden sein.
Sie dürfen auch nicht zugleich Mitglied der Geschäftsführung sein und auch nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft oder Einrichtung stehen, an der der Verein beteiligt ist oder die er betreibt.
3. Für die Wahl von Vorstandsmitgliedern ist ein Wahlausschuss bestehend aus je einem wahlleitenden, protokollführenden und beisitzenden Mitglied zu bilden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von maximal vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt. Sie endet mit der Mitgliederversammlung, die über den vierten Jahresabschluss nach der Wahl beschließt. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.

§ 11

Der Vorstand - Aufgaben

1. Der Vorstand führt den Verein. Dazu gehören die Wahrung der hospizlichen Grundausrichtung sowie die Kontrolle der Strategie, Planung und der Ziele des Vereins.
2. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins setzt der Vorstand eine Geschäftsführung ein. Er überwacht, begleitet und berät die Geschäftsführung bei ihrer Arbeit. Er beteiligt sich nicht am operativen Geschäft und greift im Regelfall nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.
3. Dem Vorstand obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere obliegen ihm:
 - a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer auf die Geschäftsführungstätigkeit bezogenen Dienstverträge oder besonderer Vereinbarungen (Anstellung);

- b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften;
 - c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Geschäftsführungsmitglieder zustehen;
 - d) Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Investitionsplan;
 - e) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - f) Aufnahme von Krediten und sonstige Verpflichtungsgeschäfte, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind;
 - g) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Tochtergesellschaften des Vereins;
 - h) Beschlussfassung über die Gründung, Übernahme oder Auflösung von Gesellschaften oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran;
 - i) Beschlussfassung über die Schließung, Abgabe oder Übernahme von Betrieben oder Betriebsteilen;
 - j) Beauftragung des Abschlussprüfers;
 - k) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses an die Mitgliederversammlung.
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er in angemessenem Umfang Fachberatung hinzuziehen.

§ 12

Der Vorstand - Innere Ordnung

1. Der Vorstand wird von der / dem 1., im Verhinderungsfall die / der 2., Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister (Sitzungsleitung) geleitet.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch vierteljährlich, zu einer Sitzung zusammen, er tagt nichtöffentlich.
4. Er wird von der Sitzungsleitung (s. Ziffer 1) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, per Fax oder E-Mail unter Angabe von Tagesordnung, Tagungsort und Zeit eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich (es gilt das Datum des Poststempels, des Sendeberichts der Faxe oder der E-Mails).
5. In Eilfällen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt.
6. Der Vorstand muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei der Sitzungsleitung beantragt wird.

§ 13

Der Vorstand - Beschlüsse

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Sitzungsleitung (s. § 12 Ziffer 1), anwesend ist.
2. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung beantragt und die Vorstandssitzung dies beschließt.
3. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
4. An der Teilnahme an der Vorstandssitzung verhinderte Vorstandsmitglieder können ihre Stimme schriftlich der Sitzungsleitung übertragen.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Ausnahmsweise kann die Sitzungsleitung den Vorstandsmitgliedern bestimmte Punkte zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (auch per Telefax oder E-Mail) übersenden. Dieses ist nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis der Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und im Protokoll aufzunehmen.
7. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen und aufzubewahren, das den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern binnen drei Wochen nach der Sitzung in Abschrift zuzusenden. Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen.
8. Vorstandssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil, sofern der Vorstand ihre Teilnahme zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht ausschließt. Außerdem können sachkundige Personen hinzugezogen werden.

§ 14

Die Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus bis zu zwei Personen. In der Geschäftsführung muss kaufmännische und hospizliche Kompetenz vertreten sein.
2. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand bestellt. Die Bestellung kann befristet sein.
3. Die genauen Aufgaben der Geschäftsführung sowie die Aufgabenverteilung werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 15

Die Finanzierung und ihre Verwaltung

1. Die Mittel zur Finanzierung des Vereins werden aufgebracht durch:
 - Mitglieds- und Förderbeiträge
 - Beantragung von Zuschüssen und Fördermittel jeglicher Art
 - Anträge bei Stiftungen, die die Hospizarbeit unterstützen
 - Einwerbung von Spenden und Sponsorengeldern
 - Einnahmen von Öffentlichkeitsveranstaltungen zugunsten des Vereinszweckes
 - Einnahmen aus den Geschäftsbetrieben und Tochtergesellschaften
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 01. April des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

Nach dem 01. Juli des laufenden Kalenderjahres eingetretene Mitglieder entrichten die Hälfte des Jahresbeitrages.

3. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der satzungsändernden Mitgliederversammlung schriftlich im Wortlaut mitgeteilt werden. Für die Berechnung der Frist gilt § 8 Ziffer 5.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen.
3. Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der ordnungsgemäß eingeladenen anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Die Geschäftsführung ist mit Zustimmung des Vorstandes ermächtigt, rein redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt verlangt werden, selbständig vorzunehmen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der ordnungsgemäß eingeladenen anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verein an die Stadt Wolfsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorrangig für mildtätige Zwecke für soziale und hospizliche Arbeit zu Gunsten schwerstkranker und sterbender Menschen zu verwenden hat.
3. Der Beschluss über die künftige Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Fassung der Vereinsatzung tritt am Tage ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, am 16.05.2018, in Kraft. Mit demselben Tage tritt die alte Satzung vom 25.05.2016 per Beschluss außer Kraft. Der Aufhebungs- und Neubeschluss wird mit der neuen Satzung dem Amtsgericht Braunschweig zur Genehmigung und Eintragung ins Vereinsregister zugesandt.

Wolfsburg, 16.05.2018



Günther Wagner/ 1. Vorsitzender